

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**ABI Aktionsbündnis Innenstadt/Deutz**".
Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Teilnahme an der Kommunalwahl in der Stadt Köln und die Teilhabe am demokratischen Willensbildungsprozess.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Anwohnenden und
- b) durch Sensibilisierung und Ermutigung der Bürgerinnen und Bürger, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen, ihr Wohnumfeld aktiv und gemeinwohlorientiert zu gestalten

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nicht für andere politische Gruppen kandidieren und die bereit sind, die Vereinszwecke und -ziele zu fördern

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss,
- c) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag ab Fälligkeit für drei Monate im Rückstand bleibt,
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung gemäß a) muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss gemäß b) kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele und Interessen grob schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder der Verstoß gegen Anordnungen

der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge an den Verein. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der erste Beitrag wird auf 24,00 EURO jährlich festgesetzt.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Arbeit im Verein erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) (Ab-) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Ausschluss eines Mitgliedes
- h) Bildung von Arbeitsgruppen
- i) Erstellung einer Liste für Kandidaten für die Kommunalwahl in Köln.
- j) Auflösung des Vereins
- k) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres

einzuuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nicht übertragen, juristische Personen können einen/e Vertreter/in bevollmächtigen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern

- a) Vorsitzender
- b) Schriftführer/in
- c) Kassierer/in

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt einmal im Jahr Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung ab.

Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der übrige Vorstand ein wählbares Vereinsmitglied durch Beschluss einstimmig als Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten oder sonstige Handlungen des Vorstands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft auch elektronisch verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt

die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Köln, den 02.02.2026

Andreas Hupke
Vorsitzender

Burgel Langer
Schriftführerin

Martina Hancke
Kassiererin